

markung Fürstenau M.1:1000

Flur 7

Flur 9

Flur 6



Nur für den Eigengebrauch bestimmt
Veräußerungen jeder Art sind
nicht gestattet.
Planungsamt Dr. H. Scholz
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze eindeutig nach (Stand vom 1. Juni 1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.
A 2176/1972



Bensenbrück, den 10. Nov. 1972
Katasteramt
Hell
Vermessungsoberrat

FESTSETZUNG

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG | 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN |
| WR REINES WOHNGEBIET | VERSORGUNGSFLÄCHE |
| WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET | TRAFOSTATION |
| MI MISCHGEBIET | |
| 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | 9. GRÜNFLÄCHEN |
| I ZAHLE DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE) | GRÜNFLÄCHE |
| II ZAHLE DER VOLLGESCH. (ZWINGEND) | SPIELPLATZ |
| 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL | |
| 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL | 10. WASSERFLÄCHEN |
| 0,8 BAUMASSEZAHL | BACHREGULIERUNG |
| 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN | 13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN |
| o OFFENE BAUWEISE | FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE |
| NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG | FLÄCHEN FÜR GARAGEN |
| Δ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG | MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN |
| g GESCHLOSSENE BAUWEISE | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG |
| BAULINIE | NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE |
| BAUGRENZE | RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES |
| STELLUNG DER GEBÄUDE | |
| 4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF | 14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN |
| GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK | FLURSTÜCKSGRENZE-GEPL |
| 5. VERKEHRSFLÄCHEN | |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHE | |
| ÖFFENTLICHE-PARKFLÄCHE | |
| STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE | |
| F FUSSWEG | |
| P/P PARKSTREIFEN | |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 27.10.1971 (Nds. GVBl 38/715.321), in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Fürstenau am 10.10.1972 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1
Wenn die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren, kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Rückwärtige Baugrenze um 2,00 m
entsprechend § 31 (1) BBauG von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenau eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 2
Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wird diese Satzung rechtsverbindlich.
BEBAUUNGSPLAN NR. 18 „WEGEMÜHLENWEG II“

STADT FÜRSTENAU KREIS OSNABRÜCK
DER RAT DER STADT FÜRSTENAU HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.11. 1971 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
FÜRSTENAU, DEN 10.10. 1972

Wilmeling Bürgermeister
Furstenau Stadtdirektor
BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 16.12.1971 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2
DR. HARTMUT SCHOLZ
- Planungsamt -
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 17.8.72 BIS 18.9.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
FÜRSTENAU, DEN 10.10. 1972

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 10.10. 1972 DURCH DEN RAT DER STADT FÜRSTENAU ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
FÜRSTENAU, DEN 10.10. 1972

Wilmeling Bürgermeister
Furstenau Stadtdirektor
ANERKANNT!
Bensenbrück, den 23. NOV. 1972
Landkreis Osnabrück Der Oberkreisdirektor
Osnabrück, den 13. FEB. 1973
Der Regierungspräsident

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 13.2.1973 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) IN DER ZEIT VOM 13.2.1973 BIS 4.5.1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
FÜRSTENAU, DEN 5.4.1973
Wilmeling Bürgermeister
Furstenau Stadtdirektor
IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 31.3.1973
FÜRSTENAU, DEN 2.4.1973

Der Stadt Fürstenau zur Vervielfältigung freigegeben durch das Katasteramt Bensenbrück A 2175/71